

# **Gemeinde Lüdersdorf B-Plan**

## **Bebauungsplan Nr. 12, 4. Änderung**

für ein Gebiet südöstlich der Ortslage Wahrsow

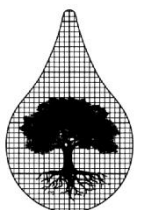
### **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**



Ersteinschätzung zur frühzeitigen Beteiligung

**BBS** Büro Greuner-Pönicke

Russeer Weg 54 24111 Kiel Tel. 0431/69 88 45, Fax: 698533, Funk: 0171-4160840, BBS-Umwelt.de



# **Gemeinde Lüdersdorf B-Plan**

## **Bebauungsplan Nr. 12, 4. Änderung**

für ein Gebiet südöstlich der Ortslage Wahrsow

### **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

#### **Ersteinschätzung zur frühzeitigen Beteiligung**

**Auftraggeber:**

**PROKOM GmbH**

**Lübeck**

**Verfasser:**

**BBS Büro Greuner-Pönicke**

Beratender Biologe VBIO

Russeer Weg 54

24 111 Kiel

**Bearbeitung:**

Dipl. Biol. Dr. Stefan Greuner-Pönicke

B.S. Ökosystemmanagement Torben Reininghaus

Kiel, den 19.7.2021

| <b>Inhaltsverzeichnis</b>                                                 | <b>Seite:</b> |
|---------------------------------------------------------------------------|---------------|
| 1 Anlass und Aufgabenstellung .....                                       | 4             |
| 2 Rechtsgrundlagen Artenschutz .....                                      | 4             |
| 3 Methode und Datengrundlagen.....                                        | 5             |
| 4 Lage des Vorhabens .....                                                | 7             |
| 5 Planung und Wirkraum.....                                               | 8             |
| 5.1 Wirkfaktoren .....                                                    | 9             |
| 6 Faunistischer Bestand.....                                              | 10            |
| 6.1 Flächeninanspruchnahme (s. Abb. 3).....                               | 11            |
| 6.2 Indirekter Wirkungsbereich der Anlage (s. Abb. 3) .....               | 14            |
| 6.3 Umgebung der Anlage (~4km Radius) .....                               | 18            |
| 7 Prüfung artenschutzrechtlicher Betroffenheiten nach § 44 BNatSchG:..... | 18            |
| 8 Prüfung weiterer nicht europäisch geschützter Arten.....                | 21            |
| 9 Fazit .....                                                             | 21            |
| 10 Literatur- und Quellenverzeichnis .....                                | 22            |
| 11 Anhang .....                                                           | 23            |

Im Weiteren Verfahren zu ergänzen:

Anlage 1: Tierarten nach Anhang IV FFH-RL, Untersuchungsergebnisse

Anlage 2: Vogelarten mit Untersuchungsergebnissen

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Lüdersdorf plant eine geringfügige Neustrukturierung und Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes südöstlich der Ortslage Wahrsow im Bereich Landesstraße 02 / Gertrud-Kolz-Straße/Werner-Lauenroth-Straße. Ziel ist es, die erforderlichen Entwicklungsmöglichkeiten für die Firma Werner Lauenroth Fischfeinkost GmbH zu ermöglichen.

Es ist das Vorhaben bezüglich von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG zu prüfen und ggf. sind Maßnahmen für o. g. Arten zur Vermeidung von Störung, Tötung oder Verlust von Lebensstätten erforderlich.

Für dieses Vorhaben wird daher der Artenschutz geprüft und die erforderlichen Regelungen werden im Bauleitverfahren dargestellt. Zur frühzeitigen Beteiligung wird eine Ersteinschätzung zum Artenschutz vorgelegt.

## 2 Rechtsgrundlagen Artenschutz

### Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 BNatSchG (1) ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

### Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei An-

wendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Die Durchführung des Vorhabens erfolgt unter Berücksichtigung der Eingriffsregelung, so dass die Vorgaben des § 44 (5) BNatSchG für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

### **3 Methode und Datengrundlagen**

#### **Datengrundlage**

Der Vorhabensbereich wurde am 6.7.2021 bezüglich der Habitatstruktur und geschützter Arten überprüft.

Weiterhin werden im weiteren Verfahren ausgewertet werden:

- LUNG M-V o.J.: Umweltkartenportal, Steckbriefe zu den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Atlas der Brutvögel in Landes Mecklenburg-Vorpommern
- Ornitho ([www.ornitho.de](http://www.ornitho.de), avifaunistische Datensammlung)
- Luftbildauswertung
- Literatur (Kap. 11)

Des Weiteren werden folgende Informationen hinzugezogen:

- Verbreitungsatlant für Mecklenburg-Vorpommern
- Aktuelle Rote Listen für Mecklenburg-Vorpommern und BRD

## **Darstellung der Planung und der Auswirkungen**

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dienen die Angaben aus B-Plan und Begründung.

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die Tierwelt dargestellt.

### **Spezielle Artenschutzprüfung**

Zur Ermittlung des potenziellen Bestands wird eine Potenzialanalyse erstellt. Diese ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen.

Die potenziell vorkommenden Tierarten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen.

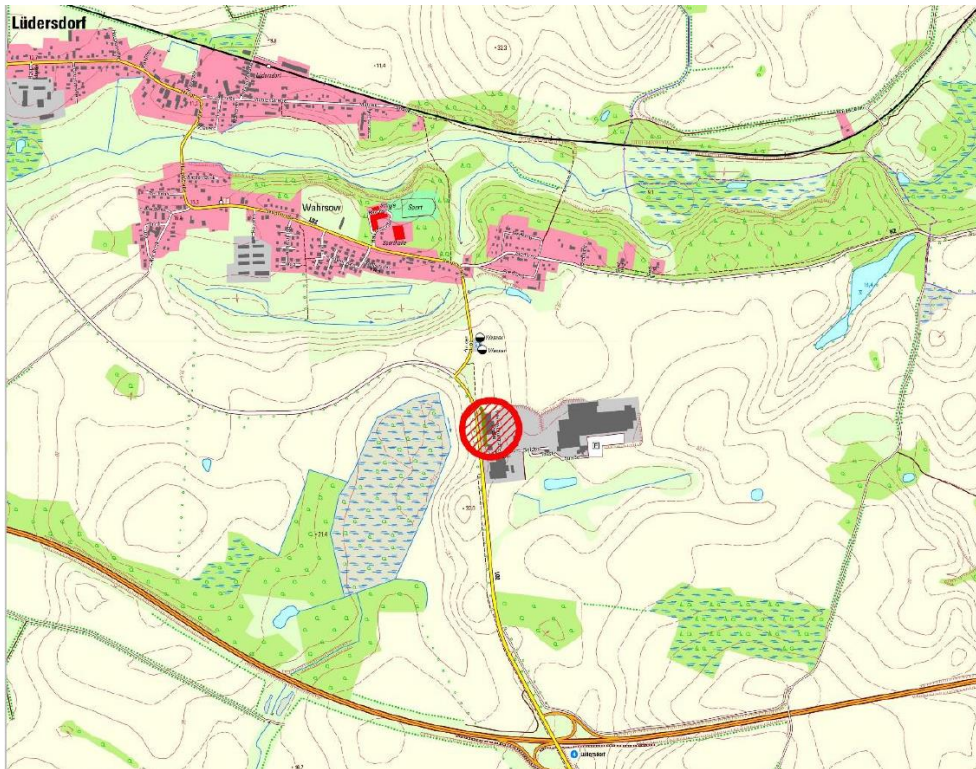
Zu bearbeiten sind hier alle in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, aufgeführt in der Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)“ sowie die vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (Tabelle „Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten“ LUNG M-V, übernommen August 2020).

Darüber hinaus werden die national besonders geschützten Arten der Amphibien, Reptilien sowie Wirbellose betrachtet. Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. Kap. 2) abzuarbeiten.

Für die im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Arten im o.g. Sinne wird in einer Relevanzprüfung die Betroffenheit ermittelt.

Es wird dann für die relevanten Arten geprüft, ob sich hier Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ergeben und Handlungsbedarf gegeben ist (Kap. 9.2, z.B. CEF-Maßnahmen, Vermeidungsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen).

## 4 Lage des Vorhabens

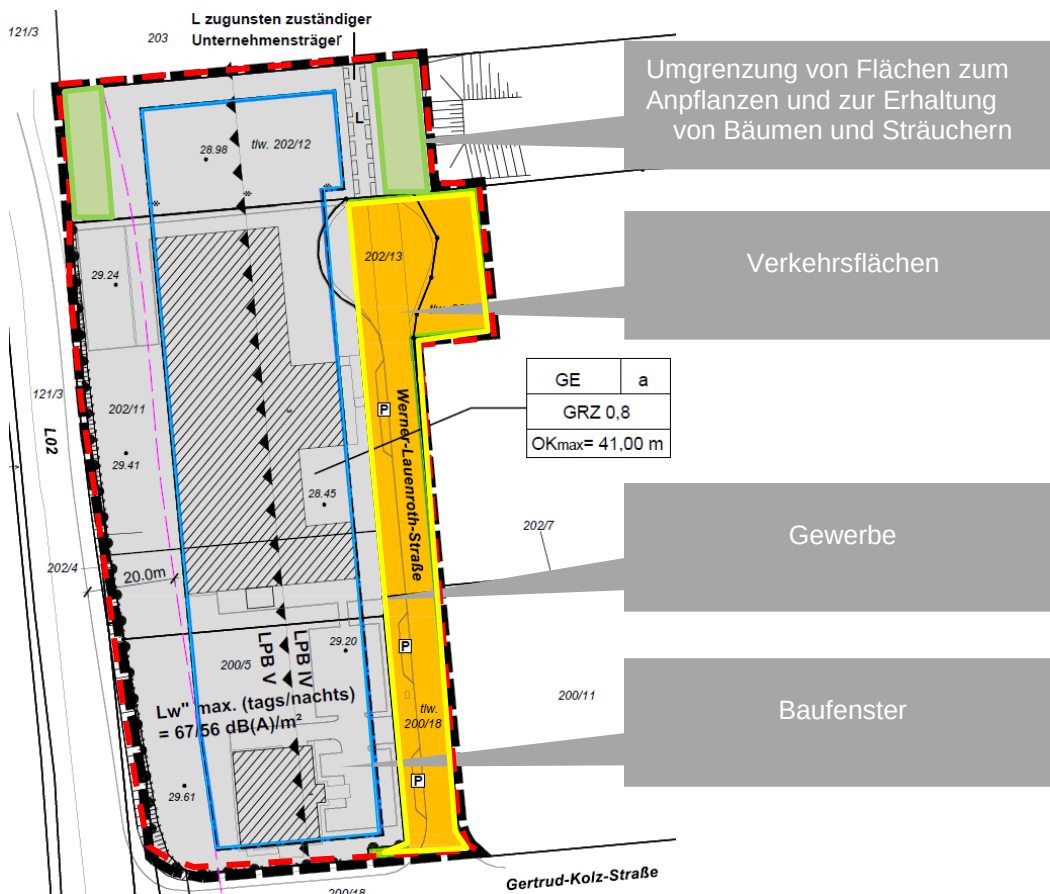


**Abbildung 1: Lage des Vorhabens (PROKOM GmbH)**

Der Geltungsbereich liegt östlich angrenzend an die L 02 und nördlich der Gertrud-Kolz-Straße. Er umfasst eine Fläche von rund 1,41 ha.

Er liegt ca. 0,5 km südöstlich der Ortslage Wahrsow und ca. 1,0 km nördlich der Anschlussstelle Lüdersdorf zur A 20.

## 5 Planung und Wirkraum



**Abbildung 2 Auszug aus dem Bebauungsplan**

Die Begründung gibt die Planung für Teilbereiche mit Inanspruchnahme naturnaher Flächen wie folgt an: Aufgrund der Zielsetzung des Bebauungsplans Nr. 12, die für den Plangeltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 unverändert übernommen wird, ist vorrangiges Ziel der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12, sicherzustellen, dass im Plangeltungsbereich ausreichende Flächen für produzierendes Gewerbe verfügbar bleiben und nicht durch Einzelhandelsbetriebe belegt werden. Gleichwohl sind Verkaufsstätten nicht grundsätzlich ausgeschlossen; sie müssen allerdings im eindeutigen Zusammenhang mit der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern des Betriebes auf dem Grundstück stehen.

Mit einer Neustrukturierung und Erweiterung des Gewerbegebietes nach Norden ist im Plangeltungsbereich auch eine Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche nach Norden verbunden, da hier eine Erweiterung der Gebäude vorgesehen ist.

Durch die Erweiterung des Gewerbegebietes wird die Wende-anlage an der Nordspitze der Werner-Lauenroth-Straße verändert: Von dem Wendehammer wird auf der Westseite ein Teilbereich zu einer Gewerbegebietsfläche umgewandelt. Dafür wird der bisherige Wendehammer nach Osten erweitert in eine Fläche, die unbebaut ist und im Bebauungsplan Nr. 12 als Industriegebiet festgesetzt wurde.

Ein Teil der südöstlich gelegenen Stellplätze wird auf die Rückseite der Hauptgebäude verlegt. Dafür wird die hier befindliche Stellplatzanlage erweitert. Die Zufahrt erfolgt vom neu gestalteten Wendehammer über die neue nördliche Grenze des Gewerbegebietes, hier im Bereich der Abstandsfläche über eine 4 m breite Zufahrt, zu den zukünftigen Stellplätzen auf der Rückseite der Hauptgebäude.

## **5.1 Wirkfaktoren**

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt in dem vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihren Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

### **Baubedingte Wirkfaktoren**

Durch Baumaßnahmen sind Biotopverluste, Lärm, Staub, Schadstoffeinträge und optische Einflüsse wie Bewegung von Menschen und Maschinen während der Bauzeit in den zusätzlich zuzulassenden Baufenstern zu erwarten.

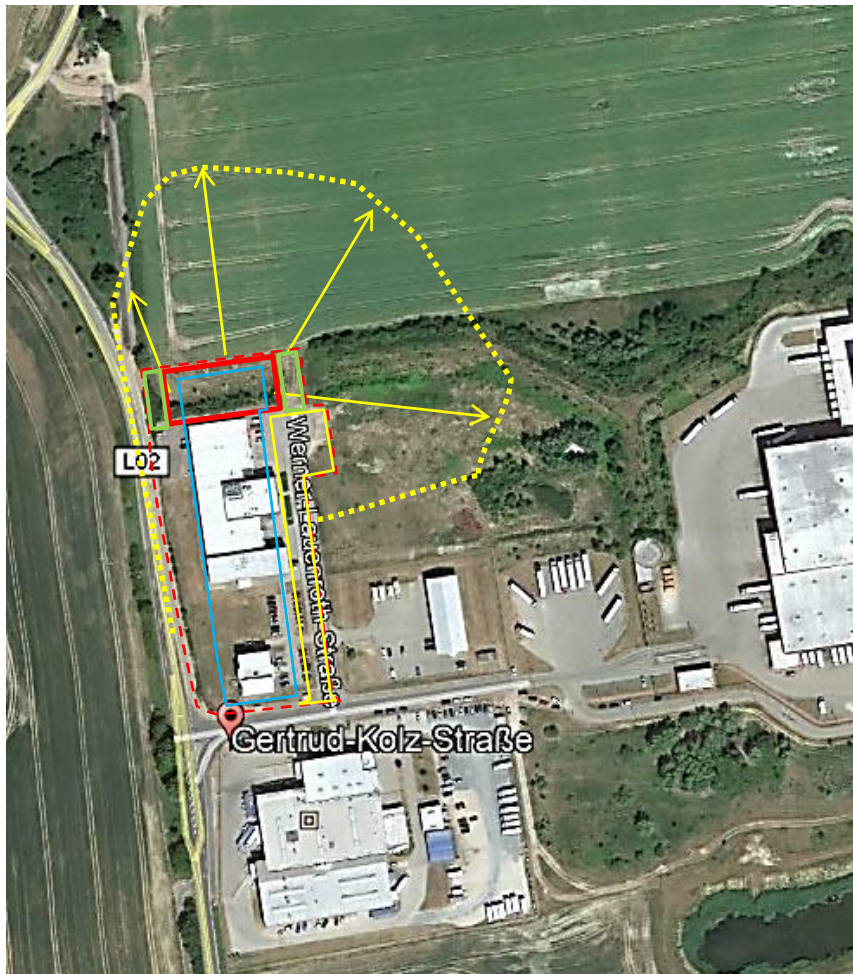
Der direkte Wirkraum der Flächeninanspruchnahme umfasst v.a. im Norden Eingriffe in Gehölze und Ruderalflur, da hier neue Bebauung durch Straßen oder Gebäude vorgesehen sind. Eine mögliche Bebauung innerhalb der heutigen Gebäude- oder Rasenflächen ist artenschutzrechtlich nicht relevant, da hier mit geschützten Arten nicht zu rechnen ist. Diese Fläche wird daher auch nicht weiter betrachtet. Als relevante Flächeninanspruchnahme wird nachfolgend die Erweiterung nach Norden bzw. Nordosten bewertet.

Der Ausdehnungsradius für während der Bauphase entstehende akustische oder optische Reize durch die Bewegungen von Baufahrzeugen, Baggerarbeiten etc. wird sich auf die unmittelbar angrenzenden Flächen (bis 100 m bei Offenland) beschränken (indirekter Wirkraum).

Es wird davon ausgegangen, dass nur tagsüber gebaut wird. Lärmintensive Abbruch- oder Rammarbeiten erfolgen nicht.

### **Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Durch die Erweiterung der gewerblichen Nutzung werden Lebensräume der Tierwelt und Pflanzen überbaut. Störungen können auch die Gehölz- und Ruderalflächen im Nordosten stärker belasten. Die Nutzung wird sich darüber hinaus nicht wesentlich von der bestehenden unterscheiden.



**Abbildung 3 Flächeninanspruchnahme durch die Baumaßnahme (hier rot durchgezogen); in Gelb indirekter Wirkungsbereich (bis maximal 100m); Geltungsbereich rot gestrichelt**

**Grün: Flächen für Gehölzentwicklung, Gelb: Straßenfläche**

Auf den Teilflächen der Grünfläche aus der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12, die zukünftig nicht bebaut werden, wird sowohl ein Erhaltungs- als auch ein Anpflanzgebot festgesetzt. Infolgedessen bleiben auf diesen Teilflächen bestehende Bäume und Sträucher erhalten und die nicht bepflanzten Flächen werden mit Bäumen und Sträuchern bepflanzte. Sowohl entlang der westlichen Grenze des Gewerbegebietes als auch im Vorgartenbereich zur Werner-Lauenroth-Straße sind Einzelbäume zu pflanzen und werden als Grünstruktur in der Anlagenphase berücksichtigt.

## 6 Faunistischer Bestand

Der Faunistische Bestand wird aufgliedert in drei Teile. Erstens in die Flächeninanspruchnahme. Das ist der Bereich zukünftig überbauter Lebensraumstrukturen. Zweitens der indirekte Wirkungsbereich, d.h. der Bereich, in dem die Störung noch Einfluss haben können.

Sowie das Umfeld der Anlage, d.h. der Raum von ca. 4 km Radius um die Anlage herum (Raum für die Datenabfrage bestehender Daten im weiteren Verfahren).



**Abbildung 4: Bestand Biotoptypen (PRO-**

**KOM GmbH)**

Nutzungsstruktur (PROKOM GmbH)

Der überwiegende Teil des Plangeltungsbereichs wird gewerblich genutzt. Auf der Gewerbefläche sind zwei Bereiche mit Stellplätzen: im südöstlichen und im nord-westlichen Bereich. Ein rd. 80 m langes Gebäude erstreckt sich von Norden nach Süden. Im südlichen Bereich erstreckt sich ein rd. 20 m breites Gebäude von Süden nach Norden.

Die Werner-Lauenroth-Straße liegt an der östlichen Grenze des Plangeltungsbereichs.

An der nördlichen Grenze des Plangeltungsbereichs befindet sich eine knapp 30 m breite Grünfläche mit Bäumen, Sträuchern und Ruderalbewuchs.

Nach Osten schließt eine weitere Ruderalfläche an, die mit Staudenflur und im Norden an einem Wall auch mit Gehölzen bestanden ist.

### 6.1 Flächeninanspruchnahme (s. Abb. 3)

Die Fläche selbst ist aktuell eine Gras- und Staudenflur als Ruderalfläche und am Rand ein breiter Gehölzsaum. Kleinere Einzelbäume auf der Fläche sind artenschutzrechtlich nicht relevant. Weiterhin ist die östlich liegende Staudenflur am Rand betroffen.



**Abbildung 5:** Nach Osten gerichteter Blick auf Lagerhallen und Grasflur bzw. gemähte Ruderalfläche



**Abbildung 6:** Vegetation mit einigen Trockenzeigern (Wilde Möhre) aber auch Distel und Brennessel



**Abbildung 7: Gehölzgürtel von Süden gesehen**



**Abbildung 8: Gehölzgürtel im Nordwesten an Straße und Parkplätzen**

Vögel:

Bodenbrüter und Arten der Staudenfluren sind in den offenen Flächen, Gehölzvögel mit v.a. Gehölzfreibrütern sind in dem dichteren Gehölzstreifen zu erwarten. Größere Höhlenbäume sind im Bereich der Flächeninanspruchnahme nicht zu finden. Durch die angrenzende Gewerbenutzung und Straße sind Vorbelastungen vorhanden.

Der zu überbauende Bereich hat als Gras- und Ruderalfläche neben der Brutplatzfunktion auch eine Nahrungsfunktion für die Arten der Fläche und der Umgebung. Artenschutzrechtlich ist die Nahrungsfläche nicht als essentiell einzustufen, da sie sich nach Osten umfangreich fortsetzt.

Fledermäuse:

Die Staudenflur wird kann als Nahrungshabitat genutzt werden. Die Gehölze weisen noch kein Alter auf, das zu Höhlen oder Spaltenbildung führen könnte. Der Gehölzgürtel ist sowohl im Norden als auch Nordwesten sehr dicht, so dass für Fledermäuse die Anfliegbarkeit von Stämmen erschwert ist, Quartiere sind nicht vorhanden.

Weitere europäisch geschützte Arten:

Ein Potenzial für weitere europäisch geschützte Arten liegt im Bereich der Flächeninanspruchnahme aufgrund fehlender Habitateignung oder aufgrund der aktuellen Verbreitung weitgehend nicht vor. Es sind keine sandig offenen Flächen für Zauneidechsen, Gewässer für Amphibien oder Nahrungspflanzen für geschützte Insekten zu finden. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass z.B. der Kammmolch im Landlebensraum den nördlichen Gehölzbereich nutzt.

Sonstige Arten: Die Fläche als Staudenflur mit Brennnessel, Distel und Wilder Möhre kann für ungefährdete Schmetterlinge und Heuschrecken Lebensraum darstellen. In den Gehölzbereichen ist die Weinbergschnecke zu erwarten und Käfer und Wanzen sind anzunehmen. Gefährdete Arten werden nicht erwartet.

## **6.2 Indirekter Wirkungsbereich (s. Abb. 3)**

Der indirekte Wirkraum (v.a. in der Bauphase, s. Abb. 3) ist nach Norden als Acker und nach Osten durch ein Mosaik aus Gehölzen auf einem Wall mit Ruderalvegetation dominiert. Der Wall setzt sich nach Süden als Fläche mit Staudenfluren fort. Weiterhin ist benachbart eine weiterer Gewerbenutzung mit Gebäuden vorhanden.



**Abbildung 9: Nördlich angrenzende Ackerfläche**



**Abbildung 10: Nach Osten anschließend Wall mit Mosaik aus Gehölzen und Staudenflur, die sich als Gras- und Staudenflur in die Fläche nach Süden fortsetzt**



**Abbildung 11:** Nach Norden anschließende Gehölze



**Abbildung 12:** Höhlenbaum nördlich des Vorhabens an der Straße

Vögel:

Im Indirekten Wirkungsbereich sind neben typischen Arten der Gebäudebrüter im Untersuchungsraum auch Brutvogelarten des Offenlandes im Norden, von Gebüsch und Gehölzen sowie im Osten der Staudenfluren zu erwarten. Die genannten Brutvogelgruppen finden im Nahbereich geeignete Bruthabitate in den verschiedenen Sträuchern und Bäumen entlang v.a. des Walles aber auch an der westlichen Straße mit Höhlenbaum.

Die als Brutvogel in Gewerbegebieten häufig vorkommende Haubenlerche (M-V; RL 2, BD; RL 1) findet in sandigen offenen Flächen geeignete Nahrungs- sowie Bruthabitate. „Die Haubenlerche besitzt in M-V eine erhebliche Bedeutung für das Vorkommen der Art im Norddeutschen Tiefland“ (Atlas der Brutvögel in M-V 2006). Über 50% der in BD Haubenlerchen brüten in M-V. Sie könnte im indirekten Wirkraum ein Nahrungshabitat haben.

Aufgrund der Hochwüchsigkeit der Vegetation ist die Haubenlerche als Brutvogel im Wirkraum nicht anzunehmen. Diese Art ist an offene, trockenwarme Flächen mit niedriger und lückenhafter Vegetationsdecke gebunden, somit sind Ruderalflächen vor allem in Siedlungsnähe und Industriegebieten das bevorzugte Habitat (FLADE 1994).

Fledermäuse:

Gehölze am Rand der überplanten Fläche weisen aufgrund ihrer geringen Größe keine potenzielle Quartierseignung für Fledermäuse auf. Fledermäuse können in den umgebenden, Gebäuden bei entsprechender Eignung Quartiere besitzen. Zudem sind auch Quartiere in dem nördlichen Höhlenbaum an der Straße möglich. Offenflächen stellen geeignete Jagdgebiete dar. Flugwege sind entlang von Gehölzkanten anzunehmen.

Weitere europäisch geschützte Arten:

Reptilien, hier Kreuzotter, die aus den bestehenden Daten (LUNG) bekannt ist, oder die Zauneidechse kommen aufgrund fehlender Habitatbedingungen im indirekten Wirkraum nicht vor. Europäisch geschützte Amphibienarten können in entfernteren Gewässern (Sölle im Osten oder RRB im Süden) außerhalb des Wirkraumes mit Laichgewässern vorkommen, hier u.U. der Kammmolch, der in dem Wall im indirekten Wirkraum mit Gehölzen im Nordosten einen Landlebensraum haben kann. Die direkte betroffenen Gehölze an der Grundstücksgrenze könnten ebenfalls als Landlebensraum genutzt sein.

Weitere nicht europäisch geschützte Arten:

In den Gewässern außerhalb des Wirkraumes besteht Potential für Erdkröte, Teichmolch, Teichfrosch und Grasfrosch. Diese wandern zwischen den Gewässern und ihrem Landlebensraum, der auch den gehölzbestandenen Wall einschließen kann. Die östliche Staudenflur kann für Grasfrosch und Erdkröte Lebensraum oder Wanderstrecke sein.

Bei den Reptilien ist aufgrund der Vegetation die Waldeidechse zu erwarten.

Sonstige Arten:

An besonders geschützten Arten könnten ggf. der Igel, das Eichhörnchen sowie weitere Kleinsäuger zeitweise vorkommen, die den Bereich als Teillebensraum nutzen können. Die Weinbergschnecke ist in Gehölzbereichen anzunehmen, ebenso sind diverse Schmetterlinge und Heuschrecken sowie Käfer und Wanzen in dem Wall mit Mosaik aus Gehölz und Staudenflur sowie der östlichen Gras- und Staudenflur zu erwarten.

**6.3 Umgebung der Anlage (~4km Radius)**

Die weitere Umgebung ist vom Vorhaben nicht betroffen. Hier wird eine Datenabfrage durchgeführt, um ggf. auch mobile Arten zu erkennen, die zeitweise den Untersuchungsraum aufsuchen könnten.

Ergebnisse liegen noch nicht vor.

**7 Prüfung artenschutzrechtlicher Betroffenheiten nach § 44 BNatSchG:**

Eine Prüfrelevanz ergibt sich im vorliegenden Fall für Brutvögel sowie für Fledermäuse und den Kammmolch. Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten werden aufgrund fehlender Habitategnung oder aufgrund ihrer aktuellen Verbreitungsgebiete ausgeschlossen.

Tötung von geschützten Arten:

Als Brutvögel sind Arten der Gehölze und Staudenfluren zu erwarten, deren Lebensraum direkt überbaut wird. Für diese ist in der Brutzeit die Tötung von Tieren nicht auszuschließen und erfordert eine Vermeidungsmaßnahme:

Vermeidungsmaßnahme Brutvögel 1:

*Bau und Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Vogelarten, d.h. Bau zwischen 1.10. und 28.2.. Bei Bedarf kann durch Vergrämung vor und in der Brutzeit Brutbetrieb auf der Fläche vermieden werden. Sofern der Bau auf den Flächen nicht in diesem Zeitraum beginnen kann, wäre vorab eine Vergrämung von Brutvögeln erforderlich. Hierzu wären alle Vegetationsstrukturen außerhalb der Brutzeit zu entfernen und auch bis zum Baubeginn zu unterbinden. Eine biologische Begleitung wäre zur Überprüfung erforderlich.*

Quartiere für Fledermäuse werden ausgeschlossen.

Der Kammmolch wurde im Landlebensraum im nördlichen Gehölzsaum nicht ausgeschlossen. Es wäre daher die Tötung von Tieren bei Gehölzfällung und Baufeldfreimachung möglich. Da das hier angepflanzte Gehölz keine besondere Eignung als Lebensraum aufweist (z.B. keine Gewässer, kein Totholz etc.) ist die Art eher auf der Wanderung zu oder von

Laichgewässern, wie dem südlichen RRB anzunehmen. Es soll daher vermieden werden, die Art im Zeitraum der Wanderung zu beeinträchtigen:

Vermeidungsmaßnahme Kammolch 3:

*Keine Baufeldfreimachung im Zeitraum der Wanderung des Kammolches im Februar bis einschl. Juni. Ist die Einhaltung nicht möglich, wäre der nördliche Bereich des Geltungsbeereichs durch einen Amphibienzaun abzugrenzen.*

Unter den weiteren Artengruppen sind im Bestand keine europäischen geschützten Arten zu erwarten.

Störung von Tieren:

Lärm, Staub und Bewegungen durch die Bauzeit werden zu geringfügigen Störungen der umgebenden Habitate und damit der dort v.a. vorkommenden Brutvögel führen. Im Bereich der östlich angrenzenden Gehölze und Staudenfluren sind zurzeit wenig Störungen vorhanden. Hier werden ggf. lärmempfindliche Arten bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme 1 nicht gestört. Im Gewerbegebiet ist mit störungstoleranten Arten zu rechnen. Es werden dort keine Arten mit hoher Lärmempfindlichkeit, nach der Arbeitshilfe für Vögel und Straßenverkehr vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, angenommen. Es kann ausgeschlossen werden, dass Störungen zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der örtlichen Populationen führen. Sofern in der Brutzeit gebaut wird (s.o. mit Vergrämung), wäre eine Beeinträchtigung brütender Arten östlich angrenzend möglich. Die betroffene Fläche ist in Abb. 3 zu sehen. Da hier Brutvögel in dichtem Gehölz oder dichter Staudenflur brüten, wird angenommen, dass die Brutplätze auch bei Beginn von Bauarbeiten in der Brutzeit nicht aufgegeben werden und damit keine Tötung oder erhebliche Störung ausgelöst wird.

Fledermäuse können Tagesquartiere in benachbartem Gebäude oder Gehölzen haben. Für diese wird eine Störung durch Lärm hier jedoch keine Erheblichkeit i.S. des Artenschutzes erreichen. Eine Störung durch Staub und Licht ist nicht auszuschließen und auf ein Minimum zu reduzieren.

Vermeidungsmaßnahme Fledermäuse 4:

*Vermeidung von Staubbildung und Lichtwirkung in benachbarten Flächen.*

Störungen des Kammolches werden nicht erwartet, da die Art als wenig störungsempfindlich einzustufen ist. Stau als Störung ist durch Vermeidungsmaßnahme 4 begrenzt.

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Der betroffene Bereich stellt nur einen kleinen Teil von Lebensstätten in dem nördlichen Randbereich mit Mosaik aus Gehölzen und Staudenflur dar. Diese bleiben zwar im größeren Teil erhalten. Es sind jedoch durch die überplante Fläche ganzen Reviere oder Habitate betroffen. Es ist daher eine Kompensation erforderlich.

Ausgleichsmaßnahme Brutvögel 1:

*Wiederherstellung einer Fläche im Verhältnis 1:1 mit einem Mosaik aus Gehölzen und Staudenfluren eher trockenwarmer Standorte.*

Auf der Fläche sind Nahrungsgäste zu erwarten, so auch die Haubenlerche. Der Verlust eines Teils des Nahrungshabitates ist nicht entscheidend für den Fortbestand der prüfungsrelevanten Arten einschließlich der Haubenlerche. Der Raumbedarf z.B. der Haubenlerche von 1 bis 5 ha wird auch bei Verlust der überplanten Fläche nicht unterschritten. Dennoch solle im Hinblick auf das zukünftige Bebauen des Gebietes berücksichtigt werden, geeigneten Lebensraum und Nahrungshabitate zu erhalten. Insofern ist der Erhalt der Nahrungsflächen, d.h. trocken magerer Offenfläche mit Insektenvorkommen außerhalb des Artenschutzes zu empfehlen.

Mögliche Maßnahmen:

- 1) Dachflächen können als Gründach gemäß den Ansprüchen der Haubenlerche verfügbargemacht werden. Damit wäre der Habitatverlust, sprich Nahrungshabitat, extern in geringerem Umfang auszugleichen.
- 2) Weiterhin wird empfohlen, möglichst viele Flächen als trocken-magere Grünflächen angelegt werden. Ein Verzicht auf Mutterbodenandeckung und eine Selbstbegrünung oder magere Regiosaart können Nahrungsflächen für Insekten und damit auch Vögel und Fledermäuse entwickeln.

Für den Kammmolch und Fledermäuse ist der Verlust von Teillebensraum nur eingeschränkt bedeutsam. Fledermausquartiere sind nicht betroffen. Die Nahrungsfläche wird durch die für Vögel vorgesehene Kompensation ausreichend erhalten. Für den Kammmolch ist die Gehölzfläche aufgrund der geringen Bedeutung nicht maßgebend für den Erhalt der Lebensstätte.

Zurzeit angefragte Ökokonten:



Abbildung 13: Angefragte Ökokonten

Gemäß dem Stand des Umweltberichtes sind Ökokonten mit Ziel Trocken- und Magerrasen angefragt. NWM-006 liegt angrenzend an Gehölze, schafft aber keine neuen Gehölzstrukturen, ähnlich wie M-032. Die Kompensation wird im weiteren Verfahren konkretisiert.

## **8 Prüfung weiterer nicht europäisch geschützter Arten**

Die geschützten Arten Erdkröte, Teichmolch, Grasfrosch und Waldeidechse sind mit einem Lebensraum im direkten und indirekten Wirkraum (Landlebensraum) anzunehmen. Sie sind durch die Flächeninanspruchnahme betroffen. Der Lebensraumverlust wird durch die artenschutzrechtliche Kompensation im Verhältnis 1:1 auch für die weiteren Arten ausgeglichen. Eine entsprechende Kompensationsfläche wird im Verfahren ermittelt. Diese kann dann auch für Insekten, Weinbergschnecke und weitere nicht oder besonders geschützte Arten als Ausgleich fungieren.

Weiterhin wird vorgeschlagen (s.o.), im Gewerbegebiet Grünflächen als magere Staudenfluren zu entwickeln und – sofern möglich – Grasdächer vorzusehen, die für die Arten ebenfalls als Teillebensraum geeignet sind.

## **9 Fazit**

Durch den B-Plan 12, 4. Änderung in Lüdersdorf wird eine Fläche mit Gehölzen und Staudenfluren überbaut werden.

Zur Überprüfung von Konflikten mit dem speziellen Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz wurden Betroffenheit von besonders oder streng geschützten Arten bei Umsetzung des Vorhabens überprüft. Als Maßnahmen für o. g. Arten zur Vermeidung von Tötung ist eine Bauzeitenregelung oder rechtzeitige Vergrämung erforderlich. Zielführend ist der Bau außerhalb der Brutzeit im Zeitraum Oktober bis Februar. Licht und Staub sind zu vermeiden, insbesondere in benachbarten Flächen. Sofern die Baufeldfreimachung außerhalb des Brutzeitraums erfolgen muss oder in der Wanderzeit des Kammmolches, sind weitergehende Maßnahmen zur Vermeidung des Tötens von geschützten Arten erforderlich.

Um den Verlust der Brutplatz- und Nahrungsfunktion der Fläche zu ersetzen wird durch artenschutzrechtliche Erfordernisse eine Aufwertung einer Fläche an anderer Stelle mit dem Ziel eines Mosaiks aus trocken-warmen Gehölzen und Staudenfluren erforderlich. Weiterhin wird im Gewerbegebiet vorgeschlagen, die Möglichkeit für Dach- und Grünflächen, die als magere Vegetationsstandorte ausgebildet werden, zu prüfen.

Verbote nach § 44 BNatSchG werden durch den Bau der Anlage nach dieser Untersuchung nicht ausgelöst. Eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

## 10 Literatur- und Quellenverzeichnis

BAUER, H.G., E. BEZZEL, W. FIEDLER (2005): das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Passeriformer - Sperlingsvögel

BfN (Bundesamt für Naturschutz) (2015): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, unter: [www.ffh-vp-info.de](http://www.ffh-vp-info.de).

BfN (Bundesamt für Naturschutz) :FFH Arten Anhang4 Säugetiere und Fledermäuse, unter [www.ffh-anhang4.bfn.de](http://www.ffh-anhang4.bfn.de).

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2010): Arbeitshilfe für Vögel und Straßenverkehr

EICHSTÄDT, W., W. SCHELLER, D. SELLIN, W. STARKE & K.-D. STEGEMANN (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. (Hrsg.): Ornithologische Arbeitsgemeinschaft M-V e.V.). Steffen Verlag, Friedland.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung

LUNG M-V (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern) (2008): Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg (GLRP WM). Erste Fortschreibung.

LUNG M-V (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern) (2013): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern.

SÜDBECK, P., (2005): Methodenstandards zur Erfassung Brutvögel Deutschlands

VÖKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. (Hrsg.): Ornithologische Arbeitsgemeinschaft M-V e.V.. Greifswald.